

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie (S)
am 09.10.2014**

Baumschutz bei Baumaßnahmen

Anlass des Berichtes

Der Abgeordnete Ralph Saxe (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen) hat um einen Bericht der Verwaltung zum Thema Baumschutz bei Baumaßnahmen gebeten und dazu folgende Fragen gestellt:

„Nach § 11 der Landesbauordnung sind zu erhaltende Bäume während des Baugeschehens durch geeignete fachgerechte Vorkehrungen zu schützen. Wie wird das gehandhabt? Was wird gemacht, um den Erhalt von Altbäumen soweit rechtlich möglich bei Bauvorhaben zu fördern? Wird es gemacht oder ist es geplant bei Bauanträgen eine Kartierung des gesamten schützenswerten Baumbestandes einschließlich möglicher Gefährdungen der Bauakte beizufügen? Inwieweit ist durch Schulungen und Kontrollen gewährleistet, dass durchführende Baufirmen den Baumschutz fachgerecht durchführen?“

Hierzu gibt die Verwaltung folgenden Bericht ab:

1. Baumaßnahmen auf Privatgrund

Grundsätzlich sind die Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung von allen am Bau Beteiligten, also dem Bauherrn, seinem Entwurfsverfasser, dem Bauleiter und dem Bauunternehmer einzuhalten. Speziell zum Schutz von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Landschaftsbestandteilen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, regelt § 11 Abs. 4 BremLBO, dass sie „während der Bauausführung durch geeignete fachgerechte Vorkehrungen geschützt und bei Grundwasserabsenkung während der Vegetationszeit ausreichend bewässert werden müssen“. Damit ist auf die Regelung der Baumschutzverordnung Bezug genommen, wonach es verboten ist, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen (§ 3 Baumschutzverordnung). Die genannten Regelungen gelten unabhängig von der Art des baurechtlichen Verfahrens.

Eine präventive Prüfung des Schutzes zu erhaltender Bäume findet im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BremLBO („umfängliches“ Prüfverfahren) wie folgt statt:

Der Bauantrag hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 5 der Bremischen Bauvorlagenverordnung einen sog. qualifizierten Lageplan zu enthalten, in dem der gemäß Baumschutzverordnung geschützte Baumbestand eingetragen sein muss. Hat der Bauherr oder einer seiner Beauftragten nicht den entsprechenden Sachverstand für die Bestandsaufnahme der geschützten Bäume, so muss er sich diesen durch Beauftragung entsprechender Sachverständiger einholen.

Die Untere Naturschutzbehörde prüft im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die in der Baubeschreibung aufgeführten entsprechenden Maßnahmen zum Baumschutz auf Richtigkeit. Sind keine Maßnahmen beschrieben, werden entsprechende Angaben nachgefordert. Soweit notwendig werden entsprechende Bedingungen und Auflagen zum Schutz der betroffenen Bäume, die die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung im Bauantragsverfahren formuliert, in die Baugenehmigung aufgenommen. Hierunter kann z.B. die Verpflichtung des Bauherrn fallen, während der Bauphase einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der Überwachung des geschützten Baumbestandes zu beauftragen (ökol. Baubegleitung). Bisher wird die Hinzuziehung eines Sachverständigen nur bei größeren Bauvorhaben angeordnet. Denkbar wäre zukünftig das Hinzuziehen eines Sachverständigen auf Kosten des Bauherren grundsätzlich stärker einzufordern bzw. häufiger anzuordnen. Darüber hinaus sind die Arbeiten unter Berücksichtigung der technischen Regelwerke durchzuführen (DIN 18920, RAS-LP-4 sowie ZTV-Baumpflege).

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO oder in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO finden keine umfassende Prüfung des Umgangs mit zu erhaltenden Bäumen statt. Im Bauantragsformular (Anlage Baunebenrecht) müssen Bauherr und Entwurfsverfasser aber Aussagen dazu treffen, inwieweit Maßnahmen an geschützten Bäumen geplant sind und ob dazu eine Befreiung bzw. Gestattung beantragt ist. Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ausschließlich zur Klärung, ob Zulassungsentscheidungen nach § 6 Baumschutzverordnung erforderlich oder gegebenenfalls bereits erteilt sind. Die Untere Naturschutzbehörde formuliert in diesen Verfahren Hinweise auf erforderliche Schutzmaßnahmen, die der Baugenehmigung beigelegt werden. Bauherr und Bauvorlageberechtigter sind also dafür verantwortlich, dass die Belange der Baumschutzverordnung bei der Realisierung des Bauvorhabens berücksichtigt werden.

Ein Zuwiderhandeln gegen den Baumschutz stellt gemäß § 15 Baumschutzverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Kontrollen der Einhaltung der Baugenehmigung bezüglich des Baumschutzes werden stichprobenartig oder auf Anzeige hin durch die Untere Naturschutzbehörde durchgeführt. Derzeit wird geprüft, ob neben der verstärkten Hinzuziehung externer Sachverständiger auch die Aufstellung eines Grünordnungsplanes erfolgen soll, um den Vollzug der Baumschutzverordnung sicherzustellen.

2. Baumaßnahmen auf öffentlichem Grund

Baumaßnahmen auf öffentlichen Grundstücken wie z.B. Schulen, Kindergärten und Sportplätzen werden im Rahmen der Bauanträge analog den privaten Grundstücken behandelt.

Anders sind Baumaßnahmen im Straßenraum und in öffentlichen Grünflächen des SV-Infra, Teil Grün, zu beurteilen. Im bestehenden Straßenraum finden Baumaßnahmen i.d.R. bei Leitungsarbeiten und Straßenumgestaltungen einschließlich dem Bau von Überfahrten zu Privatgrundstücken statt.

Die Leitungsträger reichen die Vorhaben-Pläne bei den Eigentümerversprechern des SV-Infra, Teil Grün, sowie beim ASV zur Genehmigung ein. Anhand des Straßenbaumkatasters im

Grünflächeninformationssystem (GRIS) des UBB oder durch Begehungen vor Ort wird geprüft, ob Baumbestand betroffen ist. Wenn dies der Fall ist, wird die Genehmigung mit Schutzauflagen erteilt. Wenn sich herausstellen sollte, dass aufgrund der Baumaßnahmen zwingend Bäume entfernt werden müssen, sind diese möglichst an Ort und Stelle nachzupflanzen. Das gilt in der Regel bei Bäumen, die einen Baumwert von 1.300.- € (Jungbäume bis zum Alter von ca. 10 Jahren) nicht überschreiten. Dieser Baumwert wird vom Antragsteller direkt an UBB gezahlt und für Ersatzpflanzungen eingesetzt. Bei wertvolleren Bäumen wird der Verursacher aufgefordert den Baumwert über einen unabhängigen Gutachter (Baumsachverständigen) nach dem Verfahren „Werner Koch“¹ ermitteln zu lassen. Der Betrag des ermittelten Baumwerts ist an die Stadt zu zahlen. Die eingegangenen Mittel werden dem UBB für Ersatzpflanzungen oder andere baumfördernde Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

UBB überwacht die Einhaltung der Bauauflagen im Hinblick auf den Baumschutz. Nach Möglichkeit sollen Ersatzpflanzungen an Ort und Stelle des beseitigten Baumes erfolgen. Dies ist jedoch insbesondere in eng bebauten Straßen zunehmend nicht möglich. Im Straßenkörper unterhalb von Geh- und Radwege sind häufig Leitungen (Gas, Strom, Wasser, Telekommunikation) verlegt, so dass ein Baum auch mit eingebautem Leitungsschutz keinen ausreichenden Wurzelraum zur Verfügung hat. In schmalen Straßen kommt hinzu, dass zur Ausbildung einer Baumkrone der Platz fehlt. Bei einem Abstand zwischen Baum und Haus von 2- 3 m sind spätere Konflikte i.d.R. vorprogrammiert.

Problematisch sind die Fälle, bei denen Straßenbäume in früheren Zeiten auf bestehende Leitungen der ehemaligen Stadtwerke Bremen gepflanzt wurden. Wenn in diesen Fällen der Leitungsträger eine Entfernung fordert, um z.B. Leitungsarbeiten vornehmen zu können, die mit Baumerhalt nicht möglich sind, müssen die Bäume auf Kosten der Stadt ersatzlos beseitigt werden. Neupflanzungen auf Leitungen der swb sind nur mit dem Einbau von Leitungsschutz und der Zusicherung der jederzeitigen Fällung zu Lasten der Stadt Bremen möglich.

Mit Inkrafttreten der Konzessionsverträge zu Strom, Gas, Wasser und Fernwärme zum 1. Januar 2015 ergeben sich in diesem Zusammenhang erhebliche Verbesserungen für den Baumschutz.

Zukünftig ist bei allen Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen dem Schutz und der Erhaltung der Bäume Vorrang einzuräumen. Sind Bäume betroffen, informiert der Netzbetreiber die Untere Naturschutzbehörde und den UBB vor Beginn der Maßnahme über die geplante Maßnahme. Ist geschützter Baumbestand betroffen, hat der Netzbetreiber auf seine Kosten einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hinzuzuziehen, der die Maßnahmen im Kronentraufbereich dokumentiert und begleitet. Der Netzbetreiber hat die Hinweise zum Baumschutz in Verträge mit Dritten über Baumaßnahmen aufzunehmen. Müssen durch Baumaßnahmen des Netzbetreibers Bäume im Stadtgebiet beseitigt werden oder werden Bäume in ihrer Funktion zu stark geschädigt, sind der Stadt die Kosten für eine Ersatzpflanzung zu ersetzen. Diese Schäden sind unverzüglich zu melden und die nach der Methode Koch ermittelten Baumwerte, mindestens in Höhe von 1.600 €, abzulösen. Werden Leitungen durch Bäume beschädigt, die bei Verlegung der Leitung bereits vorhanden waren, hat der Netzbetreiber für den erforderlichen Leitungsschutz zu sorgen.

Für andere Leitungsträger, z.B. für Telekommunikation, sind diese Regelungen derzeit nicht anzuwenden. Mit diesen Leitungsträgern werden SUBV und ASV zeitnah adäquate Lösungen vereinbaren.

Nicht alle Bautätigkeiten werden angezeigt oder beantragt. Immer wieder werden eher zufällig kleinere Aufgrabungen oder insbesondere Materiallagerungen im Kronenbereich der

¹ Das Verfahren „Werner Koch“ ist ein seit vielen Jahren bundesweit anerkanntes und verwendetes Verfahren zur Ermittlung von Baumwerten.

Bäume entdeckt. Sehr häufig handelt es sich um kurzfristige, kleinere Baumaßnahmen von 1-2 Tagen Dauer oder um Auswirkungen von Baumaßnahmen auf angrenzenden Privatflächen. Da eine flächendeckende Kontrolle aller potenziellen Beeinträchtigungen an Bäumen nicht möglich ist, wird UBB entsprechendes Infomaterial erstellen, das Privatpersonen und den Leitungsträgern an die Hand gegeben werden kann. Wenn Verstöße gegen Auflagen festgestellt werden, wird die jeweilige Firma zu deren Einhaltung aufgefordert und dann auch wiederholt kontrolliert. Sollten sogar Baumschäden entstehen, dann wird durch UBB entsprechend Schadenersatz in Form von Ersatzpflanzungen oder Ersatzgeld, ermittelt durch einen Baumsachverständigen, verlangt. Um alle Beeinträchtigungen an Bäumen ausschließen zu können, müsste der UBB ständige Kontrollen vornehmen. Personell ist das nicht darstellbar.

Wenn an vorhandenen Straßen liegende Grundstücke auf Antrag beim ASV neu mit einer zusätzlichen Überfahrt erschlossen werden sollen, beteiligt das ASV regelmäßig die Eigentümervertreter des SV-Infra im Hinblick auf Bäume. Die Stellungnahme geht als Auflage in die jeweilige Genehmigung des ASV ein. Bei unverzichtbaren Baumfällungen sind Ersatzpflanzungen analog der Leitungsträger erforderlich.

Straßenum- und -ausbauten des ASV werden im Vorfeld mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr abgestimmt. Dabei erfolgt bei größeren Maßnahmen eine Baumkartierung durch UBB oder ein Fachbüro im Auftrag des ASV. Die notwendigen Bauauflagen werden auch in diesen Fällen von UBB überwacht.

Bei großen Bauvorhaben wird die Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung gefordert, die vom Vorhabenträger zu bezahlen ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt dies derzeit nur in Ausnahmefällen. Alle anderen Vorhaben unterliegen der Aufsicht des UBB. Aufgrund der Vielzahl der parallelen Arbeiten sind i.d.R. nur Stichproben möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zu Kenntnis.